

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38]), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) und der Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow, beschlossen am 01.06.2021, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow/Drjenow in ihrer Sitzung am 01.06.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen in der Gemeinde Drehnow/Drjenow sowie den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist die nutzungsberechtigte Person einer Grabstätte.
- (2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz/Picnjo. Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung am 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.
- (3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S. 29). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren

- (1) Gebühr für den Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten
(Grabstelleneinrichtungsgebühr und Bewirtschaftungskosten für die Nutzungszeit)
- a) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre)
für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
 - einstellig 344,25 Euro
 - zweistellig 533,84 Euro
 - dreistellig 763,44 Euro
 - b) Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre) 207,12 Euro
 - c) Wiedererwerb (Verlängerung) des Nutzungsrechtes (pro Jahr)
 - bei Wahlgrabstätten nach a) und b) 1/25 der Gebühr nach a) bis b)
- (2) Gebühr für eine Bestattung in eine Wahlgrabstätte nach § 4 Absatz 1 a) und b)
(Bestattungsgebühr) 109,71 Euro
- (3) Gebühr für eine Nutzung der Trauerhalle 88,17 Euro
- (4) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)
Für Gräber, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand,
werden bis zum Ablauf dieses bestehenden Nutzungsrechtes jährlich erhoben:
- je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen
für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 13,83 Euro
 - je zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 27,65 Euro
 - je dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 41,48 Euro
 - je Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 4,78 Euro
- Läuft der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Nutzungszeitraum aus und erfolgt ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, sind nach dem Wiedererwerb keine weiteren Nebenkosten zu entrichten.
- (4a) Für den Gebührenschuldner besteht die Möglichkeit, auf Antrag diese jährlichen Nebenkosten bis zum Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes in einer Summe zu entrichten.
In diesem Fall gilt folgende ermäßigte Gebühr pro Jahr:
- je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen
für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 8,38 Euro
 - je zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 16,77 Euro
 - je dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 25,15 Euro
 - je Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 2,98 Euro

§ 5
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow, beschlossen
am 29.10.2002, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, _____

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -